

## *Tischvorlage*

### **Erste Sitzung des Integrationsausschusses am 11. Nov. 2015 in Lüdinghausen**

#### **Betr.: Kurzdarstellung des Asylverfahrens**

##### **Mögliche Verfahrensschritte im Asylbereich**

- Einreise und Asylantrag
- Anhörung durch BAMF
- Entscheidung durch BAMF
- Bei Anerkennung folgt regelmäßig die Erteilung Aufenthaltserlaubnis
- Bei Ablehnung Klage und Eilverfahren gegen die Entscheidung des BAMF
- Verfahren beim VG/OVG
- Bei Stattgabe der Klage folgt regelmäßig die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Bei Klageabweisung und Rechtskraft wird Ausreisepflicht begründet
- ABH beginnt nach Ablauf der Ausreisefrist mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
- Möglichkeit für Asylbewerber, einen Asylfolgeantrag zu stellen
- Vor Entscheidung des BAMF keine Abschiebung möglich
- Bei Ablehnung Klage und Eilverfahren gegen die Entscheidung des BAMF
- Nach Abweisung des Eilantrages weitere Maßnahmen Aufenthaltsbeendigung durch ABH
- Anträge an Petitionsausschuss und/oder Härtefallkommission
- Vorbringen von gesundheitsbedingten Abschiebehindernissen
- Amtsärztliche Untersuchung
- Bei Reiseunfähigkeit Prüfung, ob weitere Duldung oder AE in Betracht kommt
- Bei Reisefähigkeit Organisation der Abschiebung (Flugbuchung, Sicherheitsbegleitung, Arztbegleitung etc.)
- Eilantrag beim VG gegen die Abschiebemaßnahme der ABH wird häufig eingelegt

### **Duldung (Ausreisepflicht)**

- Anordnung der obersten Landesbehörde insbesondere aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen für bis zu 3 Monate
- Aussetzung der Abschiebung im Einzelfall
  - Rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung
  - Keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
  - **Ausreisepflicht bleibt unberührt**

### **Aufenthaltsbeendigung**

- **Grundsatz:** Ausreisepflicht, wenn keine Aufenthaltsgenehmigung existiert (§ 50 Abs.1 AufenthG)
- Pflicht, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen (§ 50 Abs. 2 AufenthG)
- Abschiebung (§ 58 AufenthG), wenn
  - Ausreisepflicht vollziehbar und
  - Freiwillige Erfüllung der Pflicht nicht gesichert oder
  - Überwachung der Ausreise erforderlich
- **Bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Ermessen für die Ausländerbehörde**
- Abschiebung ist anzudrohen (§ 59 AufenthG)

### **Verbot der Abschiebung**

- Feststellung der Abschiebehindernisse unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei anerkannten Flüchtlingen (§§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG)
- Soll-Regelung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Verbot der Abschiebung aus sonstigen Gründen (§ 25 Abs. 3 AufenthG)
- Ermessen, wenn soziale und wirtschaftliche Integration vorliegt (§ 25 Abs. 5, § 25 a, § 25 b AufenthG)